

99063078261000, 99063078261000

Inbetriebnahme eines Krematoriums anzeigen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9063593/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063078261000, 99063078261000
Leistungsbezeichnung I	Inbetriebnahme eines Krematoriums anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Inbetriebnahme eines Krematoriums anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Immissionen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_27/_6.html
Teaser	Eine Immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigt ein Betrieb, der schädlich auf die Umwelt einwirkt oder die Allgemeinheit gefährdet / belästigt.
Volltext	<p>Die Errichtung und der Betrieb bestimmter Anlagen bedarf einer immissionsschutzrechtlichen **Genehmigung**. Zu diesen Anlagen zählen solche, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> • schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder • in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen. <p>In der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV ist geregelt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • welche Anlagen einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen und • ob ein einfaches oder ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich ist. <p>Neben der Genehmigungspflicht besteht für bestimmte Anlagen eine **Anzeigepflicht** nach folgenden immissionsschutzrechtlichen Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis 20

Modul

Sachverhalt

Megawatt (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV),

- Anlagen, in denen leichtflüchtige halogenierte organische Verbindungen als Lösemittel eingesetzt werden, soweit die Anlagen keine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen - 2. BImSchV),

- Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die bestimmte Mengenschwellen erreichen oder überschreiten (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV),

- Anlagen für die Lagerung oder Umfüllung von Ottokraftstoffen in Tanklagern oder an Tankstellen, soweit diese keine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen - 20. BImSchV),

- Tankstellen (Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen - 21. BImSchV),

- Hochfrequenz- oder Niederfrequenzanlagen, soweit diese gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden und nicht einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV),

- Anlagen zur Feuerbestattung (Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung - 27. BImSchV),

- Anlagen, die den bestimmten Schwellenwert für den Lösemittelverbrauch überschreiten und nicht einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung

Modul	Sachverhalt
	<p>organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV).</p> <ul style="list-style-type: none"> •
Erforderliche Unterlagen	<p>Das Genehmigungsverfahren setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus. Diesem sind nachfolgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erforderlichen Zeichnungen, • Erläuterungen und • sonstigen Unterlagen (gegebenenfalls bei der zuständigen Stelle erfragen).
Voraussetzungen	
Kosten	<p>Es können Gebühren gemäß Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Allgemeiner Gebührentarif) anfallen. Genaue Aukünfte hierzu erteilt die zuständige Stelle.</p>
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Soweit eine Anzeigepflicht besteht, hat die Anzeige einen bestimmten Zeitraum vor der Inbetriebnahme zu erfolgen. Der genaue Zeitraum ist der jeweiligen Vorschrift zu entnehmen.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Weitere Informationen zum Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und Antragsformulare finden Sie im Landesportal "Landwirtschaft und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein".</p> <p>https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte//immissionsschutz/immissionsschutzrechtGenVerf.html</p> <p>https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte//immissionsschutz/elia.html</p> <p>https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte//immissionsschutz/immissionsschutzrechtGenVerf.html</p> <p>https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte//immissionsschutz/elia.html</p>
Rechtsbehelf	

Modul	Sachverhalt
Kurztext	
Ansprechpunkt	<ul style="list-style-type: none"> • An das Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU), wenn es um eine Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz geht, • an eine nach § 3 Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) zuständige Behörde, wenn es um eine Anzeige geht.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Inbetriebnahme eines Krematoriums anzeigen, Show commissioning of a crematorium